

Repetitorium zum Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht)

Ein Überblick und ein Ausblick

Ziel der Veranstaltung

1. Vorbereitung auf die Klausur
2. Beantwortung **vermeintlich** dummer Fragen
3. Schaffung eines „Überblicks“ über das Sachenrecht zur Vorbereitung des weiteren Studiums

Anmerkung: Die folgenden Folien können unmöglich alle Probleme des Sachenrechts darstellen; vielmehr sind sie ein Anhaltspunkt, um sich mit dem einen oder anderen Aspekt des Sachenrechts näher zu beschäftigen und darauf aufbauend weitere Recherchen anstrengen zu können.

I. Ein Überblick nach Normen

1. Die einzelnen Normbereiche des BGB

Allgemeiner Teil
(§§ 1 - 240*)

- Personen und Sachen, §§ 1 ff.
- Rechtsgeschäfte
 - Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.
 - Willenserklärungen, §§ 130 ff.
 - Verträge, §§ 145 ff.
 - Stellvertretung, § 164 ff.
- Fristen und Verjährung, §§ 186 ff.
- Selbsthilfe etc., §§ 226 ff.

Schuldrecht
(§§ 241 - 853)

- Inhalt der Schuldverhältnisse, §§ 241 ff.
 - Art und Umfang der Leistung, §§ 241 ff., insbesondere Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit, § 275
 - Verantwortlichkeit des Schuldners, §§ 276 ff.
 - Leistungsstörungenrecht, §§ 280 ff.
 - Gläubigerverzug, §§ 293 ff.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff.
- Grundsätze von Verbraucherverträgen, §§ 312 ff.
- Gegenseitiger Vertrag, §§ 320 ff.
- Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.
- Rücktrittsfolgenrecht, §§ 346 ff.
- Wirkungen des Widerrufs, §§ 355 ff.
-

* Normen ohne Angabe des Gesetzes entstammen dem BGB

I. Ein Überblick nach Normen

1. Die einzelnen Normbereiche des BGB

Allgemeiner Teil
(§§ 1 - 240)

- Personen und Sachen, §§ 1 ff.
- Rechtsgeschäfte
 - Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.
 - Willenserklärungen, §§ 130 ff.
 - Verträge, §§ 145 ff.
 - Stellvertretung, § 164 ff.
- Fristen und Verjährung, §§ 186 ff.
- Selbsthilfe etc., §§ 226 ff.

Schuldrecht
(§§ 241 - 853)

- Inhalt der Schuldverhältnisse, §§ 241 ff.
 - Art und Umfang der Leistung, §§ 241 ff., insbesondere Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit, § 275
 - Verantwortlichkeit des Schuldners, §§ 276 ff.
 - Leistungsstörungenrecht, §§ 280 ff.
 - Gläubigerverzug, §§ 293 ff.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff.
- Grundsätze von Verbraucherverträgen, §§ 312 ff.
- Gegenseitiger Vertrag, §§ 320 ff.
- Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.
- Rücktrittsfolgenrecht, §§ 346 ff.
- Wirkungen des Widerrufs, §§ 355 ff.
-

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Im folgenden näher zu erläutern, soweit bewegliche Sachen betreffend

Familienrecht
(§§ 1297 - 1921)

Erbrecht
(§§ 1922 - 2385)

Inhalt des Hauptstudiums

I. Ein Überblick nach Normen

2. Das Sachenrecht und seine Prinzipien

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

• Absolutheit

- Die aus dem Sachenrecht herrührenden Positionen gelten gegenüber jedermann
- anders als im Schuldrecht also keine Relativität
- damit auch Schutz der Rechtsposition gegenüber jedermann, vgl. einerseits § 985: Eigentumsschutz gegenüber jedermann, der die Sache dem Eigentümer gegenüber unberechtigt im Besitz hat, vgl. andererseits § 823, der absolute Rechtspositionen verlangt

• Numerus Clausus des Sachenrechts

- Mögliche sachenrechtliche Berechtigungen sind im Gesetz abschließend geregelt
- anders als im Schuldrecht keine Vertragsfreiheit

• Bestimmtheit

- Bestimmbarkeit der Sachen, auf die sich ein Recht beziehen soll
- insbesondere bei Rechtsänderungen
- Gattungsschulden (§ 243) im Sachenrecht undenkbar

• Publizität

- Erkennbarkeit der dinglichen Rechtslage nach außen
- Notwendig, damit dingliche Rechte einen absoluten Schutz genießen können: ein potentieller Schädiger muss erkennen können, was er zu respektieren hat

• Abstraktheit

- Wirksamkeit sachenrechtlicher Geschäfte unabhängig von einem schuldrechtlichen Geschäft („sachenrechtlicher Minimalkonsenz“)
- Aber: Nur mit schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft kondiktionsbeständig

I. Ein Überblick nach Normen

3. Inhaltsbestimmung von Besitz und Eigentum

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Besitz, §§ 854 ff.

Allgemeine Vorschriften über
Rechte an Grundstücken, §§
873 ff.

- Tatsächliche Sachherrschaft getragen von natürlichem Herrschaftswillen
- Verschiedene Besitzformen (Unmittelbarer Besitz, Mittelbarer Besitz, Mitbesitz, s. auch Besitzdienerschaft [§ 855])
- Possessorischer Besitzschutz, insb. §§ 861, 862
 - § 863 gegen Einreden des Besitzers

Inhalt des Eigentums, §§ 903 ff.

Inhalt des Eigentums; Nachbarschaftsrecht, insbesondere § 906

- Rechtliche Sachherrschaft; unbeschränkt dingliches Recht
- Nutzungsfunktion und Ausschlussfunktion (§ 903)
 - damit qualifiziert für den Schutz aus § 823 und dort explizit erwähnt
- Ausnahmen von der Ausschlussfunktion
 - Aggressivnotstand, § 904
 - *Umfang des Eigentums an Grundstücken*, § 905
 - Duldung der Zuführung unwägsamer Stoffe, § 906
 - ...weitere nachbarschaftsrechtliche Normen...

I. Ein Überblick nach Normen

4. Erwerb und Verlust des Eigentums

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Inhalt des Eigentums, §§ 903 ff.

Erwerb und Verlust des
Eigentums an
Grundstücken, §§ 925 ff.

**Erwerb und Verlust des Eigentums an
beweglichen Sachen, §§ 929 ff.**

Rechtsgeschäftlicher Erwerb, §§ 929 - 936

1. Übertragung des Eigentums aufgrund Rechtsgeschäfts (dinglicher Vertrag, §§ 145 ff.)
2. Übergabe (§ 929 S. 1), Übereignung kurzerhand (§ 929 S. 2) oder Übergabesurrogat (§§ 930, 931)
3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe/der Begründung des Besitzkonstituts
4. Verfügungsberechtigung (§ 903; § 185) oder...

Gutgläubiger Erwerb

- a. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts
- b. Rechtsscheinträger (Besitz des Erwerbers bzw. Besitzeinräumungsmacht des Veräußerers)
- c. Gutgläubigkeit des Erwerbers an die Eigentümerstellung des Veräußerers (nicht lediglich Verfügungsbefugnis, Ausnahme: § 366 Abs. 1 HGB)
- d. kein Ausschluss nach § 935
 - Schwieriges Problem: Weggabe durch den Besitzdiener

Gesetzlicher Eigentumserwerb, §§ 937 ff.; insbesondere §§ 946 - 950

Darstellung nach Prüfungsreihenfolge im Bereich §§ 946 - 950

1. Verbindung mit einem Grundstück, § 946
 - Verlust der Sonderrechtsfähigkeit der verbundenen Sache durch Qualifikation als wesentlicher Bestandteil, §§ 93 f.
2. Verarbeitung, § 950
 - Honorierung einer Wertsteigerung des/der Ausgangsstoffe von mindestens 60 Prozent durch Herstellung einer neuen Sache
 - nach wohl h.M. Anwendung der §§ 947, 948 auch dann, wenn zwar eine neue Sache hergestellt wurde, der Verarbeitungswert aber zu gering ist.
3. Verbindung und Vermischung, §§ 947, 948
 - Miteigentum nach Wertverhältnissen der Ausgangsstoffe, Alleineigentum bei Vorliegen einer Hauptsache

I. Ein Überblick nach Normen

Exkurs: Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Eigentumsvorbehalt, § 449; §§ 929, 158 I

- Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Kaufpreiszahlung vor
- Auf dinglicher Ebene aufschiebend bedingte Übereignung
- Entstehung eines Anwartschaftsrechts zugunsten des Vorbehaltkäufers
 - Wesensgleiches Minus zum Vollrecht Eigentum (etwa als Recht zum Besitz, str.)
 - übertragbar nach §§ 929 ff. analog
- Schutz des Vorbehaltkäufers durch §§ 161 f.
 - s. insbesondere §§ 161 III, 936 III
- „Verlängerter Eigentumsvorbehalt“ durch Ermächtigung des Vorbehaltkäufers zur Weiterveräußerung der erworbenen Sache verbunden mit der Abtretung der aus der Veräußerung erwachsenen Kaufpreisforderungen an den Vorbehaltverkäufer

Sicherungsübereignung, §§ 929 S. 1, 930

- „Pfandrecht ohne Übergabe der Sache“
 - Umgehung des § 1205; in der Praxis aber absolut anerkannt
- Auf dinglicher Ebene eine Übereignung durch Besitzkonstitut; Sicherungsgeber fortan Besitzmittler
 - Besitzmittlungsverhältnis durch Sicherungsabrede (§ 311) begründet
- Sicherungsabrede legt fest, wann das Eigentum zurück zu gewähren ist oder aber die Sache vom Sicherungsnehmer heraus verlangt werden darf
- in seltenen Fällen auf die Bewirkung einer Leistung auflösend bedingte Sicherungsübereignung
- Häufiges Problem: Übereignung von Warenlagern, insoweit Bestimmbarkeit der von der Verfügung betroffenen Sachen erforderlich

I. Ein Überblick nach Normen

5. Herausgabeanspruch gem. § 985 und das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Ansprüche aus dem Eigentum, §§ 985 ff.

Herausgabeanspruch, § 985

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 986 ff.

1. Eigentum des Anspruchstellers
 - Regelmäßig Übertragungsakte
 - Chronologische Prüfung
2. Besitz des Anspruchsgegners
3. Kein Recht zum Besitz des Anspruchsgegners ggü. dem Anspruchsteller
 - bei vertraglichen Besitzrechten auf die Relativität der Schuldverhältnisse achten
 - Anwartschaftsrecht nach h.L. ebenfalls Recht zum Besitz, nach Rspr. Lösung über § 242; regelmäßig gleiche Ergebnisse

	Anspruch auf Nutzungsherausgabe oder -ersatz (Eigentümer -> Besitzer)	Anspruch auf Schadensersatz (Eigentümer -> Besitzer)	Anspruch auf Verwendungsersatz (Besitzer -> Eigentümer)
Redlicher Besitzer	+, wenn Besitz unentgeltlich (§ 988) oder rechtsgrundlos (§ 988 analog [Rspr.] oder Bereicherungsrecht [Tel. Reduktion § 993 Abs. 1 Hs. 2, h.L.]) <hr/> + für Übermaßfrüchte (§ 993 Abs. 1 Hs. 1)	- (§ 993 Abs. 1 Hs. 2) (s. weiterführend aber § 991 II)	+ §§ 994; § 996
Verklagter/ Bösgläubiger Besitzer	+ § 987/ §§ 987, 990	+ § 989/ §§ 989, 990	+ §§ 994 II, 677 ff.
Deliktischer Besitzer	+ § 987/ §§ 987, 990	+ § 992, 823 ff.	+ §§ 850, 994 II, 677 ff.

I. Ein Überblick nach Normen

6. §§ 1004, 1006, 1007

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Ansprüche aus dem Eigentum, §§ 985 ff.

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentum des Anspruchstellers 2. Störung des Eigentums <ul style="list-style-type: none"> • nicht Entziehung oder Vorenthaltung • keine rein ideellen Beeinträchtigungen 3. Störereigenschaft des Anspruchsgegners <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Handlungsstörer • Mittelbarer Handlungsstörer • Zustandsstörer | <ol style="list-style-type: none"> 4. Keine Duldungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • etwa §§ 904 ff./vertragliche Abreden • umstr., ob etwa § 906 nicht bereits Störung ausschließt 5. Rechtsfolge <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassung (Abs. 1 S. 2) • Beseitigung (Abs. 1 S. 1) <ul style="list-style-type: none"> • Teile der Lit.: Actus contrarius • BGH: Wiedernutzbarkeit |
|--|--|

Eigentumsvermutung, § 1006

- Besitz als Grundlage für die Eigentumsvermutung
- Insoweit Anknüpfung gleichermaßen wie §§ 929 ff. bzgl. Publizitätserfordernis
- Achtung: nur auf bewegliche Sachen anwendbar

Herausgabeanspruch, § 1007

- nach dem Vorbild der actio publicana
 - Besitz, der zur Ersitzung führen wird, ist dinglich besser gestellt als später erworbener Besitz, sofern
 1. ... von bösgläubigem Anspruchsgegner erworben (Abs. 1) oder
 2. ...abhanden gekommen und von gutgläubigem Anspruchsgegner erworben, außer wenn ihm vor Besitzzeit des Anspruchsteller abhanden gekommen (Abs. 2) und
 3. ...Anspruchsteller bei eigenem Besitzerwerb bösgläubig oder Besitz aufgegeben (Abs. 3 S. 1)
 4. Anspruchsgegner kein RzB (Abs. 3 S. 2)

I. Ein Überblick nach Normen

7. Miteigentum und Dienstbarkeiten

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Miteigentum, §§ 1008 ff.

- Ergänzungen zu §§ 741 ff.
- insbesondere § 1011
 - Ansprüche gegen Dritte von jedem Miteigentümer nicht nur in Bezug auf seinen Anteil durchsetzbar
 - Erfüllung von Herausgabeverpflichtungen Dritter aber nur nach § 432

Dienstbarkeiten

Grunddienstbarkeit, §§ 1018 ff.

- Belastung eines Grundstücks
- Ermöglichung bestimmter Handlungen auf dem Grundstück durch Dritte
- Verhinderung bestimmter Handlungen auf dem Grundstück

Nießbrauch, §§ 1030 ff.

- Einräumung des Rechts zur Ziehung von Nutzungen durch einen Dritten
- an Sachen (§§ 1030 ff.), Rechten (§§ 1068 ff.), einem Vermögen (§§ 1085 ff.)

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, §§ 1090 ff.

- Einräumung verschiedener Benutzungsmöglichkeiten für ein Grundstück an einen Dritten

I. Ein Überblick nach Normen

8. Vorkaufsrecht, Reallast und Grundpfandrechte

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Vorkaufsrecht, §§ 1094 ff.

- Berechtigung zum Vorkauf eines Grundstücks

Reallast, §§ 1105 ff.

- Pflicht zur wiederkehrenden Leistung aus dem Grundstück

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, §§ 1113 ff.

- Verpflichtung zur Zahlung einer Summe aus dem Grundstück
- „Grundpfandrecht“
- Grundstückseigentümer muss im Zweifel Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden

I. Ein Überblick nach Normen

9. Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten

Sachenrecht
(§§ 854 - 1296)

Pfandrecht an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff.

- Einräumung durch Einigung und Übergabe, § 1205
- Recht zur Befriedigung des Pfandrechtsinhabers durch Versteigerung der verpfändeten Sache ab Fälligkeit der gesicherten Forderung, §§ 1228, 1235
- Pfandrechtsinhaber muss Sache verwahren, § 1215
- Akzessorietät zur zu sichernden Forderung, vgl. etwa §§ 1250, 1252
- Forderungsbezogene Einreden und Einreden des Bürgen, § 1211
- Gutgläubiger Erwerb des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts möglich, § 1207
- Gutgläubiger Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts nicht möglich, § 1257: „ [bereits] entstandenes Pfandrecht“

Pfandrecht an Rechten, §§ 1273 ff.

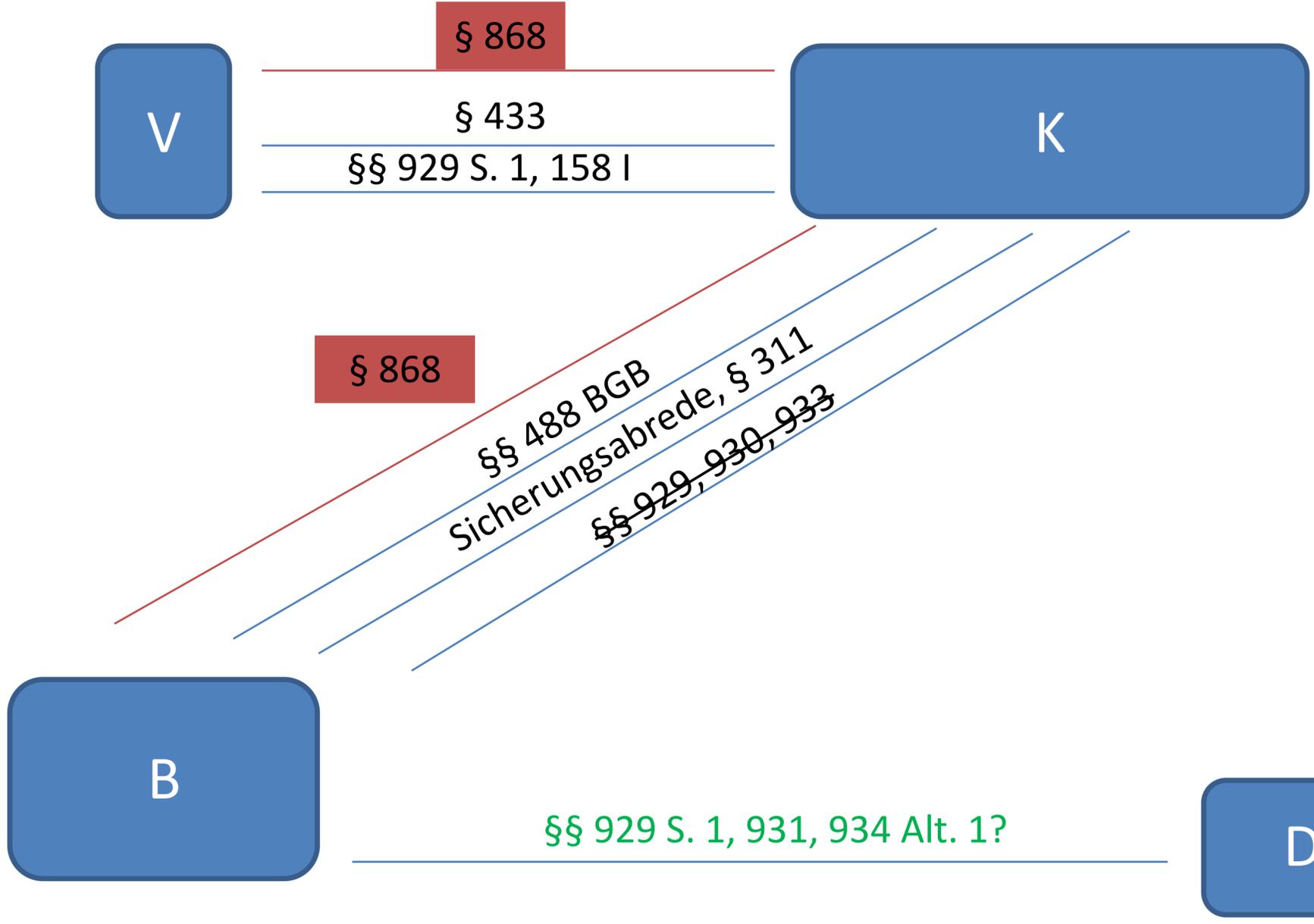
- weitgehend Vorschriften über Pfandrecht an Sachen anwendbar, § 1273

II. Ein Ausblick

1. Feinheiten des gutgläubigen Erwerbs (Fräsmaschinenfall)

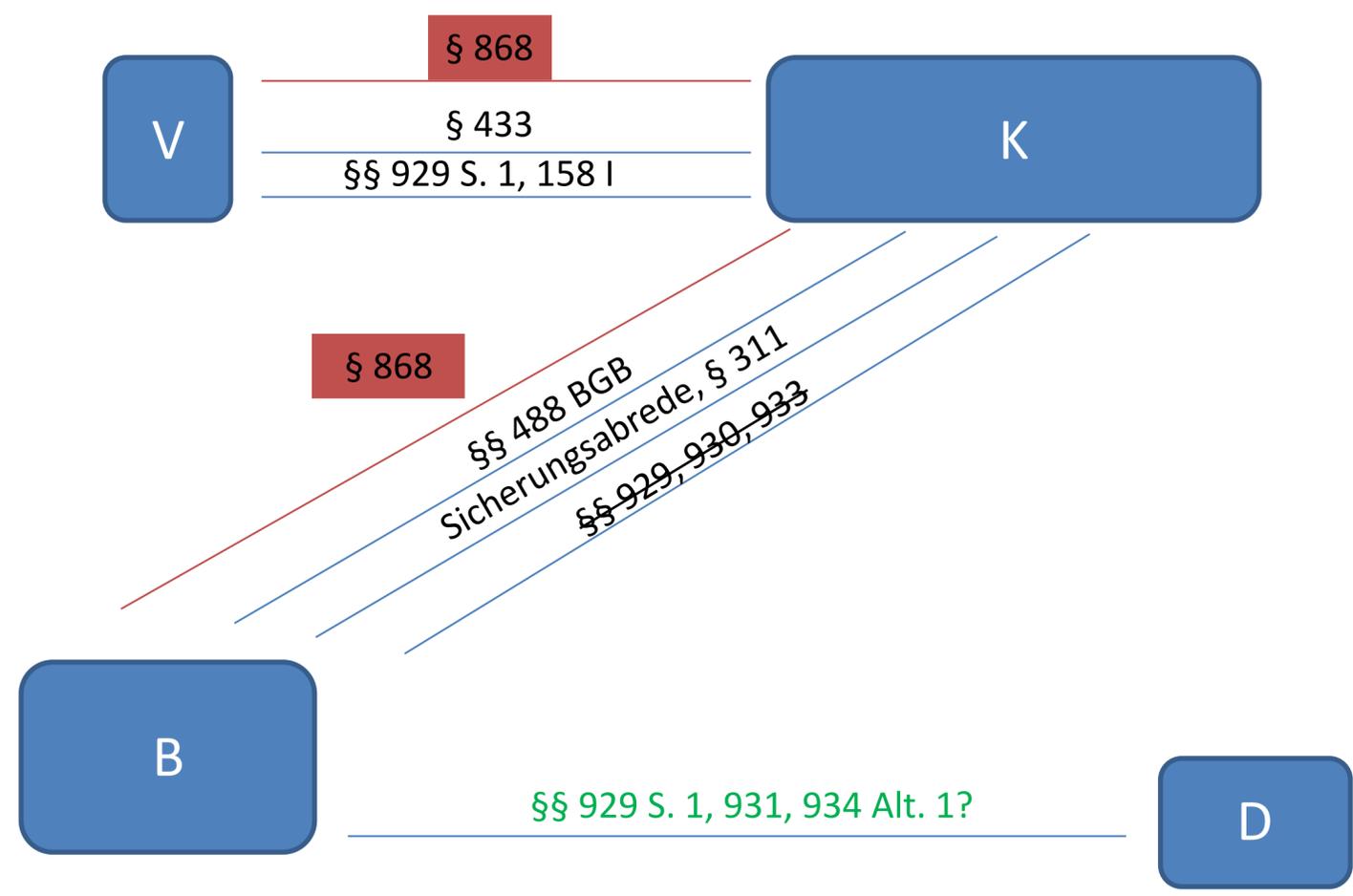
V verkauft K eine Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt, die dieser gleich mitnimmt. Als er (K) in finanzielle Schwierigkeiten kommt, übereignet er die Maschine zur Sicherung eines Darlehens an die B-Bank, ohne auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen. Er bleibt weiterhin im Besitz der Fräsmaschine. Als K das Darlehen auch nicht mehr bezahlen kann, übereignet die B die Fräsmaschine unter Abtretung ihrer Ansprüche gegen K an D.

Wer ist Eigentümer?

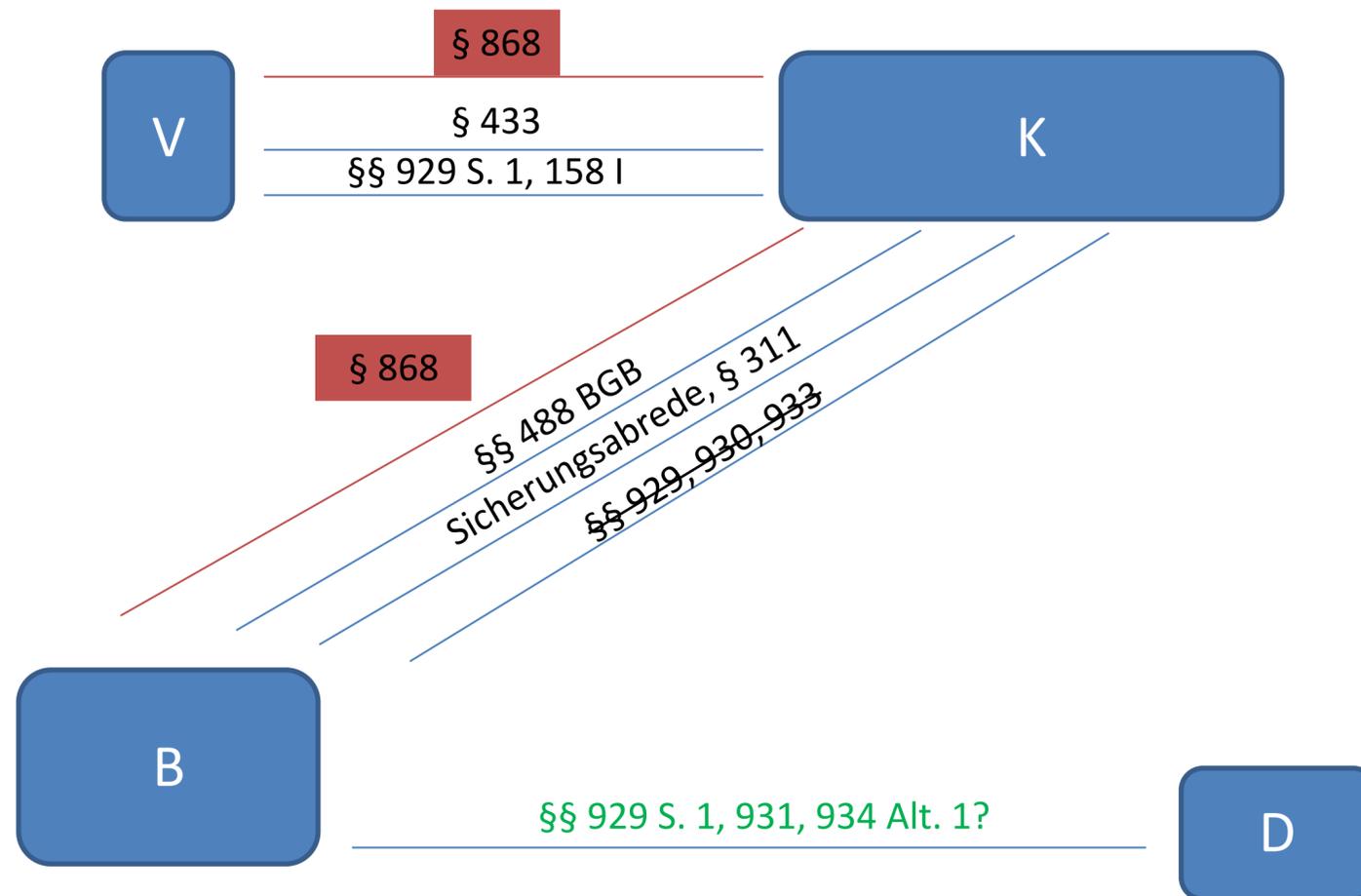


Lösungshinweise

1. V hat K nicht bereits das Eigentum an der Fräsmaschine übertragen.
2. K ist damit Nichtberechtigter in Bezug auf seine Sicherungsübereignung an B. Diese ist unwirksam, da die nach § 933 erforderliche Übergabe nicht stattfand.
3. B ist damit Nichtberechtigte für die Eigentumsübertragung an D, welche nach §§ 929 S. 1, 931, 934 erfolgreich sein könnte. Und zunächst einmal sind alle Voraussetzungen grds. erfüllt.



4. Man kann in § 934 Alt. 1 aber einen Wertungswiderspruch zu § 933 sehen: Während K, der unmittelbare Besitzer der Fräsmaschine, diese nicht an B übereignen konnte, könnte diese, obwohl D “weiter entfernt“ von der Fräsmaschine ist, die Maschine allein durch Abtretung ihres Herausgabeanspruchs an diesen übereignen. Zudem hängt eigentlich alles von dem Willen des unmittelbaren Besitzers ab, der sich ja offenbar schnell ändern kann. § 934 Alt. 1 ohne irgendwelche Einschränkungen anzuwenden, könnte dementsprechend das Vertrauen in den mittelbaren Besitz überhaupt konterkarieren (vgl. MüKo-BGB/Oechsler § 934 Rn. 6 ff.).



5. Lösung des Problems? Einschränkende Auslegung des mittelbaren Besitzes im Rahmen von § 934 Alt. 1?

- e.A. Lehre vom **Nebenbesitz**: Der unmittelbare Besitzer mittelbart zwei Personen gegenüber den Besitz, die damit auf gleicher Stufe nebeneinander stehen. Wenn gutgläubiger Erwerb nur möglich sein soll, wenn der Erwerber näher an die Sache rückt als der Berechtigte, muss in diesem Fall ein Erwerb ausscheiden, da D nur neben V rücken würde, also gleich nah an die Sache.
- h.M. § 934 Alt. 1 (+): Numerus clausus des Sachenrechts lässt keine Möglichkeit zur Annahme eines „Nebenbesitzes“
- **Ausblick**
Vorschlag von Oechsler (a.a.O.): Strenge Anforderungen an die Änderung des Besitzmittlungswillens stellen, um den ersten mittelbaren Besitzer stärker zu schützen

Eigentumserwerb des D (+)

II. Ein Ausblick

2. Ausgleich für den Eigentumsverlust kraft Gesetzes, § 951

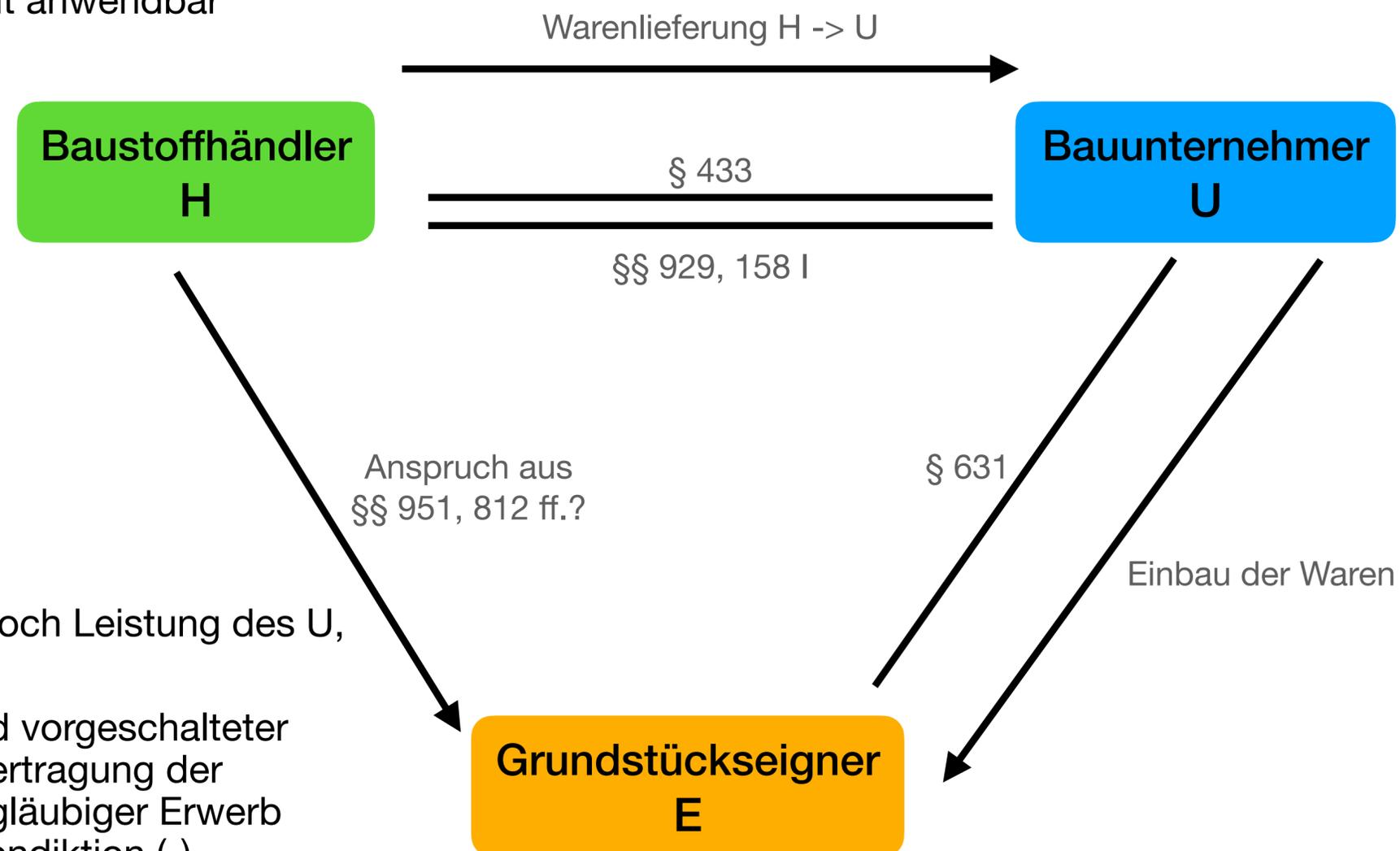
Sachverhalt

Baustoffhändler H liefert Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt an den Bauunternehmer U mit der Maßgabe, daß U dieses Material erst nach vollständiger Bezahlung verwenden darf. Noch bevor U den Kaufpreis an H voll bezahlt hat, baut er das Material in das Haus des gutgläubigen E ein. Als U in Konkurs fällt, verlangt H den Wert des Materials von E ersetzt.

II. Ein Ausblick

2. Ausgleich für den Eigentumsverlust kraft Gesetzes, § 951

1. Keine vertraglichen Ansprüche
2. §§ 989, 990 (-)
 - entweder wegen Eigentumserwerbs des E nach § 946 schon nicht anwendbar
 - jedenfalls aber E gutgläubig
3. §§ 823 ff. (-)
 - jedenfalls kein Verschulden
4. §§ 951, 812 ff. (i.E. -)
 - a. Kein Ausschluss durch womöglich vorliegendes EBV
 - b. Rechtsverlust des H nach § 946
 - c. Voraussetzungen der Ungerechtfertigten Bereicherung
 - **nicht durch Leistung**
 - Problem: Leistungsbeziehung U - E?
 - wohl h.M.: obwohl kein rechtsgeschäftlicher Erwerb, so doch Leistung des U, demnach Eingriffskondiktion ausgeschlossen
 - h.L.: Kein Unterschied zwischen gesetzlichem Erwerb und vorgeschalteter rechtsgeschäftlicher Übereignung, dementsprechend Übertragung der Wertungen der §§ 932 ff. und § 816 I 2 auf § 951; i.E. gutgläubiger Erwerb möglich, demnach Leistungsbeziehung (+) und Eingriffskondiktion (-)



II. Ein Ausblick

3. Abschlussfunktion des EBV

- Grds.: Keine Ansprüche aus GoA, Delikt oder Bereicherungsrecht neben dem EBV, soweit dieses Regelungen enthält (Nutzungen, Schadensersatz, Verwendungen)
 - neben § 985 andere Ansprüche sehr wohl zulässig
 - Voraussetzung: Vindikationslage
- Ausnahmen
 - GoA
 - Echte berechnigte GoA als Besitzrecht schließt von vornherein Vindikationslage aus
 - Angemaßte Eigenschaftsführung verringert Schutzbedürftigkeit des Geschäftsführers und lässt GoA zu
 - Fremdbesitzerexzess
- Bei nichtigen Mietverträgen wäre der „Vermieter“ bei Beschädigung der „Mietsache“ schutzlos gestellt
- „Mieter“ ist gutgläubig, also §§ 989, 990 (-)
- Abschlussfunktion des EBV würde weitere Ansprüche verhindern, § 993 Abs. 1 Hs. 2
- Lösung: Teleologische Reduktion von § 993 Abs. 1 Hs. 2, um Anwendung der §§ 823 ff. zu ermöglichen
 - nach a.A. Lösung über § 991 II analog
- Rechtsfortwirkungsansprüche
 - Fortwirkung des § 985 neben EBV anwendbar
- Bösgläubigkeit des Besitzers
 - hier nach h.M. keine Ausnahme (§ 992 e contrario)

S. weitergehend auch: <https://lorenz.userweb.mwn.de/skripten/ebv.htm>